

## **Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt**

Auf Grund des § 19 Abs. 1, Satz 1 und § 22 Abs. 3, Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 23 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8, Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FRStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 643), zuletzt geändert am 18.06.1997 (BGBl. S. 1452) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 30.10.2001 die folgende Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

### **§ 1**

#### **Bürgerlich-rechtliche Nutzung**

(1) Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der Baulast der Landeshauptstadt Erfurt stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Entsprechendes gilt für die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Straßengesetz über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dies gilt insbesondere für die in der Anlage zur Tarifordnung genannten Tatbestände.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen der Nutzung**

(1) Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dies durch schriftlichen Vertrag gestattet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung besteht nicht.

(2) Der Abschluss eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z. B. nach verkehrsrechtlichen, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.

### **§ 3 Vertragsinhalt**

(1) Der Vertrag kann für eine befristete Geltungsdauer oder unbefristet abgeschlossen werden.

(2) In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass

1. der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichtenden Anlagen zu beseitigen hat;
2. der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat, die ihr durch die Ausübung entstehen;
3. die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald durch die Ausübung der Gemeingebrauch an der Straße beeinträchtigt wird; dabei bleibt eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht;
4. die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgeltraten schuldhaft in Verzug kommt.

(3) In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.

(4) Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung der Stadtverwaltung Erfurt nicht auf Dritte übertragen.

### **§ 4 Entgelte**

(1) Für die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Nutzung und den wirtschaftlichen Vorteilen bemisst, die aus der Nutzung gezogen werden.

(2) Soweit in dem als Anlage beigefügten Tarifverzeichnis Richtsätze aufgeführt sind, sind diese für die Entgeltvereinbarungen maßgebend. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Tarifordnung. Im übrigen soll das Entgelt in Anlehnung an die erwähnten Richtwerte vereinbart werden.

(3) In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass wiederkehrende Entgelte durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. Falls eine Kapitalisierung nicht gewählt wird, kann die Stadt eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse vereinbaren oder vorbehalten.

(4) Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer einen Monat nicht übersteigt oder wenn das vereinbarte Entgelt nicht mehr als 100,00 EUR beträgt. Im übrigen ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, das Entgelt jeweils zum ersten der auf den Nutzungsbeginn folgenden Monate zur Zahlung fällig.

(5) Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszins zu zahlen.

(6) Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums, so besteht kein Anspruch des Ausübungsberechtigten gegenüber der Stadt auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.

(7) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag von der Stadt anteilmäßig zurückgezahlt, wenn die Ausübung aus Gründen, die vom Schuldner des Entgeltes nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung in der Ausübung von kurzer Dauer bleibt dabei unberücksichtigt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2002.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

Anlage

zur Tarifordnung für bürgerlich-rechtliche Nutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

**Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte  
bei bürgerlich-rechtlichen Nutzungen der öffentlichen Straßen  
in der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 1 Abs. (3) Tarifordnung**

A Entgeltziffer	B Tatbestand für die Berechnung des Gestattungsentgeltes	C Entgelt
1	Überbauungen des Straßenkörpers im Bereich von Gehbahnen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als 0,30 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen	6 % der Hälfte des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m <sup>2</sup> /Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 25,-- EUR/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.
2	Überbauungen des Straßenkörpers im Bereich von Gehbahnen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauung durch Obergeschosse), soweit diese mehr als 0,30 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen	3 - 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m <sup>2</sup> /Jahr, bis 150 EUR = 6 % bis 250 EUR = 5 % bis 500 EUR = 4 % über 500 EUR = 3 % Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Mindestentgelt 25,-- EUR/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.
3	Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,30 m in den Straßenkörper hineinragen	
4	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte	
5	Treppen und Stufen, die mehr als 0,10 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen	
6	Querung von oberirdischen Leitungen über öffentlichen Straßen oberhalb einer Höhe von 3,0 m	5,-- EUR bis 250,-- EUR/Jahr
7	Erdanker	100,-- EUR/Stück
8	Verbauträger	100,-- EUR/Stück
9	Bohrpfähle	bis 0,60 m Ø 100,-- EUR/Stück bis 0,80 m Ø 150,-- EUR/Stück bis 1,00 m Ø 200,-- EUR/Stück
10	Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	nach der Querschnittsfläche der Leitungen pro angefangene 10 m bis 20 cm <sup>2</sup> = 2,50 EUR/Jahr 21 cm <sup>2</sup> - 50 cm <sup>2</sup> = 5,00 EUR/Jahr 51 cm <sup>2</sup> - 100 cm <sup>2</sup> = 10,00 EUR/Jahr 101 cm <sup>2</sup> - 1000 cm <sup>2</sup> = 25,00 EUR/Jahr über 1000 cm <sup>2</sup> = 50,00 EUR/Jahr